



# Menschenrechte wahren auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## Widersprüche, Herausforderungen, Perspektiven

- Professionelle Unterstützer\_innen haben immer häufiger Kinder/Jugendliche als Klient\_innen, die einen erschwerten oder keinen **Zugang zum Recht** haben:
  - **Erschwerter Zugang:** sehr junge Kinder, sind, schwere Behinderungen haben, prekären Aufenthaltsstatus haben, psychiatrisiert sind, in Strukturschwachen Gegenden leben, ressourcenstarke Eltern haben, zur LGBTIQ community gehören etc.
  - **Keinen Zugang:** Babies, undokumentierte Kinder, untergetauchte Kinder oder Kinder, die sich gerichtlichen Entscheidungen widersetzen
- Diese Kinder sind in einer extremen Weise **machtlos** sind und haben kaum die Möglichkeit selbst etwas an ihrer Situation zu ändern; sie haben auf der nationalen Ebene wenig oder kein Recht auf Rechte (vgl. Arendt 2003).

# Menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit

1. Menschenrechte als **Bezugsrahmen**
  - a. auf der Ebene **der Profession**
  - b. Auf der Ebene der **Definierung von Kernwerten der Profession**
2. Menschenrechte als **Analyseinstrument/ Argumentationsstütze**:
  - a. **Zur Evaluierung von Lebensrealitäten**
  - b. als **Orientierung** in Mandatskonflikten
  - c. um **Menschenrechtverletzungen in der Profession** sichtbar zu machen
  - d. um Umgang mit Dilemmata : evtl. Entscheidung zwischen **Legalität und Legitimität**
3. **Nutzung des UN Menschenrechtsschutzsystems** für/mit Klient\_innen

# 1a) Menschenrechte als Bezugsrahmen auf der Ebene der Profession

# Geschichte der Bezugnahme auf die Menschenrechte

- Silvia Staub-Bernasconi hat die Bezugnahme auf Menschenrechte bis zu Jane Addams im Jahre 1902 zurückverfolgt (Staub-Bernasconi 2017) und nachgewiesen, dass die Idee der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession historisch von vielen **Wegbereiter\_innen** weiterentwickelt wurde und wird, z.B. : **Janusz Korczak**, Eglantine Jebb und viele mehr
- Madhav Gore hat 1968 hat im Rahmen seiner Rede bei der "International Conference on Social Welfare" in Helsinki Soziale Arbeit explizit mit der **AEMR** in Verbindung gesetzt:
- International Federation of Social Workers (IFSW 1988): Soziale Arbeit ist von ihrer **Grundkonzeption** her eine Menschenrechtsprofession

# Kernaussagen der Bezugsdokumente der Profession

1. Bezugnahme auf **Menschenrechte** (und nicht nationalem Recht) keine Frage des Beliebens
  - Menschenrechte als **vorstaatliche** Rechte
2. Kein Bezug zu **Religion**
3. Auch Soziale Arbeit sollte in sich menschenrechtskonform sein (z.B. **diskriminierungsfrei**)
4. Soziale Arbeit hat ein klares **politisches Mandat**
5. Soziale Arbeit hat neben dem Mandat der individuellen Unterstützung, auch ein Mandat für **strukturelle Veränderungen**

# 1b) Menschenrechte als Bezugsrahmen auf der Ebene der Definierung von Kernwerten der Profession

# Exemplarische Interpretationshilfen bei Kernwerten

- **Partizipation** – siehe z.B. Art. 12, 13, 14,15 Kinderrechtskonvention; **General Comment Nr. 12** CRC
  - Partizipation sollte transparent, informativ, freiwillig, achtungsvoll, bedeutsam, adressat innenfreundlich, inklusiv, unterstützt durch Bildungsmaßnahmen und nicht zuletzt sicher und risikobewusst sein
- **Inklusion** - siehe z.B. ICRPD – General Comment Nr. 4
  - Unterschied zwischen Exklusion, Segregation, Integration und Inklusion wird erläutert
  - Umsetzung in andere Felder, siehe DIMR 2012 und Spatscheck/Thiessen 2017
- **Menschenwürde**: z.B. Entscheidung Lecraft vs. Spain



# Bezugnahme auf eurozentristische Werte?

# Von der Dominanzkultur ignoriertes Wissen

- **Ibn Sina** (980-1037 im heutigen Iran) – Avicenna
- **Ibn Rushd** (1126–1198, Spanien und Marokko) – Avérroes
- **Ibn Khaldun** (1332–1406, Andalusien, Tunis und Kairo)
- **Zar'a Ya'eqob** (1599–1692 Äthiopien)
- 300 v. Christus: Menzgi, Nachfolger von Konfuzius: erwähnte **Menschenwürde** (Klingst 2016: 31) und thematisiert Umweltschutz
- **Kyros-Zylinder** ( 538 v. Chr. im heutigen Iran): u.a. die Befreiung von Sklaven und Religionsfreiheit
- 1255 Mali: **Charta von Mandén**, existiert nicht als schriftliches Dokument; von der UNESCO als Teil des Weltkulturerbes aufgenommen (Klingst 2016: 14):
  - postuliert die Gleichheit aller Menschen, verurteilt u.a. Hunger, Sklaverei, Ausbeutung sowie Quälerei und definiert u.a. ein Recht auf Nahrung und Meinungsfreiheit (UNESCO 2014: 39f.).

# Implizite Beiträge zur (Weiter)entwicklung der Menschenrechte

Bartolomé de las Casas, Antonio Vieira, Waman Puma de Ayala, Elahuda Equiano, Quobna Ottobah Cugoano, Toussaint L'Ouverture , Janusz Korczak, Bolívar Frederick Douglas, Sojourner Truth, WEB du Bois, Martin Luther King, Malcolm X, Nelson Mandela, Mahatma Gandhi, Frantz Fanon, Dalai Lama, Ariel Dorfman, Rigoberta Menchu....

# Die Entstehung der AEMR

- **Roosevelt**: Vorsitzende der Kommission
- Kommission bestand aus 18 Staaten, u.a.:
  - **Hansa Mehta** (Indien): Genderneutralität
  - **Peng Chun Chang** (China): kein Verweis auf Natur und/oder Gott
  - **Hernan Santa Cruz** (Chile): sozioökonomische Rechte
  - **Karim Azoul** (Libanon) und der **jüdische Weltkongress**: setzen sich für das bedingungslose Asylrecht ein (vgl. Joas 2011: 265ff., Joas 2011: 71ff.; Davy 2015).
- Siehe auch: Vgl. Banjul Declaration (1986), Arab. Charta (2004) und Asean Declaration (2012)

# Menschenrechte als Analyseinstrument

- zur Evaluierung von Lebensrealitäten
- als Orientierung in Mandatskonflikten/
- um Menschenrechtverletzungen in der Profession sichtbar zu machen
- um Umgang mit Dilemmata : evtl. Entscheidung zwischen Legalität und Legitimität
- um die eigene Argumentation zu stärken

# Menschenrechte als Analyseinstrument zur Evaluierung von Lebensrealitäten

- Exemplarische Vorgaben der UN

# Recht auf (indirekte) Nichtdiskriminierung Art. 2 KRK

- Staaten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle diskriminierenden Regelungen (Hautfarbe/Herkunft, Geschlecht, sozialer Status, Behinderung **etc.**) abzuschaffen sind
- Auch alle **indirekt diskriminierenden** Regelungen sind abzuschaffen:
  - hierbei geht um scheinbar neutrale Kriterien, die aber de-facto eine Gruppe überproportional betreffen, z.B. eine Überproportionale Präsenz von Migrantenkinder in Sonderschulen, Gefängnissen etc.
- Ausschuss besorgt über **Kinder mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung**

# Recht auf vorrangige Erwägung des Wohls des Kindes Art. 3 KRK

- Best interest of the child  $\neq$  Kindeswohl; Kindeswohl nirgend eindeutig definiert, es handelt sich juristisch um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**
- KRK Ausschuss in Beug zur BRD:
  - Grundsatz des Kindeswohls wird insbesondere „gegenüber Kindern aus **bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder** häufig missachtet“ (Ausschusses für die Rechte des Kindes 2014: Abs. 26).
  - der Vertragsstaat wird dazu ermutigt, **Verfahren und Kriterien** als Orientierung für alle betroffenen Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindeswohls in allen Bereichen und zu seiner Gewichtung als vorrangige Erwägung auszuarbeiten ( Kinderrechtsausschuss 2014: Abs. 27).



# Das Recht auf Gehör/Partizipation von Kindern

## Art. 12, 13, 14,15 KRK

- Staaten werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten das Recht haben, sich eine eigene Meinung zu bilden und **diese in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern.**
- Da Staaten dies offenbar anders ausgelegt haben, hat der Kinderrechtsausschuss 2009 einen sog. **General Comment** hierzu verfasst:
  - Partizipation erfordert **kein Mindestalter**
  - Staaten sollen **geeignete Kommunikationsmittel ermöglichen**, um möglichst umfangreiche Partizipation aller Kinder zu garantieren
  - Das Recht auf Gehör betrifft auch das **Recht auf Gehör einer Gruppe** (z.B. eine Schulklasse)

# Weitere exemplarische Sorgen des KRK Ausschusses

- Bundesweite Einführung eines **inklusive Bildungssystems** und Sicherstellung des Rechts auf individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen
- Besonderen Schutz und Beschwerdemöglichkeit von **sexueller Gewalt betroffener Kinder mit Beeinträchtigung**
- Informationen über **Zugang zum Hilfesystem für Kinder mit Behinderung und Migrationshintergrund**
- Mit Blick auf Flucht: eine gleiche und kinderfreundliche Behandlung für jedes Kind unter 18 Jahren (Abs. 69a)
- ...

# Menschenrechtliche Vorgaben/Sorgen vs. Realitäten in Deutschland

# Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung

- **Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus** sind von allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen; nicht einmal das Recht auf Identität wird Ihnen gewährt
- Begleitete und unbegleitete **Geflüchtete Kinder!!!**
- **Zugang zu Einrichtungen/Schulen** für Kinder mit Beeinträchtigung
- die **Ausbezahlungspraxis der Jobcenter** kann dazu beitragen, Kinderarmut zu verstärken; Ansätze, die Position von Kindern/Jugendlichen zu stärken, sind in der Praxis nicht vorhanden
- Rechte von **LGBTI Kindern/Jugendlichen**:
  - Operationen bei Intersexuellen Kindern
  - Behandlungenverweigerungen bei Trans\*Kindern..

# Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung Realitäten

- das **Recht auf Religionsfreiheit** für nicht-christliche Kinder wird von Schulen kaum umgesetzt;
- Kinder haben ein Recht auf Muttersprache – auch auf dem Pausenhof;
- Beispiele für indirekte Diskriminierung:
  - die deutlich höherer Suizidneigung von **homosexuellen Kindern**, (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2010: 9)
  - **Mädchen** sind deutlich häufiger Opfer von (sexueller) Gewalt
  - die deutliche **genderstereotype** Berufswahl von Jugendlichen,

# Verletzungen des Rechts auf Partizipation

- Menschen unter 14 Jahren müssen die **Religion** annehmen, die ihnen von ihren Eltern verordnet wird;
- Eltern können entscheiden, ob unter 16-jährige Mädchen eine **Schwangerschaft abbrechen** dürfen oder nicht;
- Kinder/Jugendliche müssen 10 Jahre die **Schule besuchen**; Schulverweigerer und ihre Eltern werden kriminalisiert! (Die KRK sieht ein Recht auf Bildung vor, nicht aber eine Pflicht);
- Kinder/Jugendliche haben kaum eine Möglichkeit, **Lehrer\_innen, Erzieher\_innen etc. auszutauschen**;

# Geflüchtete Kinder

- Art. 8 (Recht auf **Identität**) vs. Probleme bei der Registrierung
  - Erhöhte Vulnerabilität für Kinderhandel
- Art. 10 (Recht auf **Familienzusammenführung**) vs. Gesetzliche Vorgaben
  - **Strategischer Prozessführung**, siehe Fall CRC/C/78/D/35/2017: KAB vs. BRD
- **Wohnsituation** von begleiteten geflüchteten Kindern
- Art. 28 Recht auf **Bildung** (Art. 28 KRK) vs.
  - Verzögerung in der Einschulung/ gar keine Einschulung
  - Qualität der „Willkommensklassen“

Menschenrechte als **Orientierungs- und Referenzrahmen** z.B. in Bezug auf  
Umgang mit Dilemmata/mandatswidrige  
Forderungen  
und  
**Menschenrechtverletzungen in der  
Profession**



# Soziale Arbeit und Selbstverständnis

- Wird Soziale Arbeit „nur“ als Arbeit an Klient\_innen verstanden?
- Oder analog der Definition der IASSW/IFSW auch als
  - Eine Profession...die gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert (IASSW/IFSW 2014).
- In manchen Bereichen der Sozialen Arbeit besteht der Verdacht/Sorge, dass das Mandat von **Seiten des Auftraggebers** sehr berücksichtigt wird; dies gilt insbesondere für Soziale Arbeit im Rahmen von „**totalen Institutionen**“ (siehe Goffman 1961 oder Täubig 2009) – also Psychiatrien, Gemeinschaftsunterkünfte (nicht nur für Geflüchtete) etc.
- Welches **Mandatsverständnis** liegt der Tätigkeit zu Grunde?
- Wie wird mit dem Mandat der Klient\_innen umgegangen? Vor allen Dingen, wenn dieser im Widerspruch zum Auftrag des Arbeitgebers steht?

# Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat

- Das berufliche „doppelte Mandat“: Hilfe und Kontrolle
- Das professionelle Tripelmandat besteht aus:
  - wissenschaftlichen Fundierung ihrer Methoden - speziellen Handlungstheorien und
  - dem Ethikkodex
- Dieses dritte Mandat ist zugleich die übergeordnete Legitimationsbasis für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen und damit für die Formulierung eigenbestimmter Aufträge (Staub-Bernasconi 2007)
- Kann **nicht** im Widerspruch zum Mandat der/des Klient\_in sein, außer es geht um die Gefährdung Anderer

# Mandatswidrige Handlungen bzw. Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen

- (unangekündigte) Zimmerkontrollen - jenseits von Gefahren
- Verweigerung von Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften
  - Schutz der Freiheitssphären der Einzelnen (Art. 17 Zivilpakt)
  - Recht auf adäquate Unterbringung (Art. 11 Sozialpakt)
- Kontrolle von Medikamentenzunahme, Verhütungsmittel
  - Art. 25 ICRPD
- Bedingungen knüpfen, um an Nahrung etc. zu gelangen
  - Menschenwürde?
- Beteiligung an Abschiebungen
  - Mandat Sozialer Arbeit? Siehe auch Code of ethics (Abs. 5.2.)
- „Fehlverhalten“ den Behörden melden, mit der Konsequenz, dass Sozialleistungen für die Betroffenen gekürzt werden
  - Recht auf angemessenen Lebensstandard (Artikel 11 Sozialpakt)

# Beispiele Dilemma legal oder legitim

- Umgang mit **Altersvermutung/Herkunftsländern** bei Klient\_innen der Jugendhilfe
- Hausregeln einer Einrichtung vs.
  - Das Recht von Jugendlichen auf **Sexualität**
  - Das **Ausprobieren von Alkohol** und anderen Suchtmitteln
- **Schwangerschaft** einer Minderjährigen
- Umgang mit Jugendlichen, die nicht in der Einrichtung sein sollen/dürfen
- ...

# Implikation für Klient\_innen mit wenig/keinen Zugang zum Recht

- Eine berufsethisch begründete Entscheidung kann dazu führen, dass Sozialarbeitende auch Interventionsmöglichkeiten ins Auge fassen, die über die **nationale Gesetzgebung hinausgehen**, um die Recht- und Machtlosigkeit der Adressat\_innen zu überwinden
- Möglicherweise handelt es sich hierbei um **rechtswidriger Ansprüche**, die aber **legitim** erscheinen, weil sie menschenrechtlich abgesichert wären

# Legitim vs. legal

- „Legitimität drückt sich in diesem Sinn nicht nur in Legalität und in Zustimmungsakten aus, sondern auch in der Rechtfertigung auf Grundlage von **gesellschaftlich geteilten, normativen Überzeugungen**„ (Meine 2003:123).
- Es stellen sich hier Fragen wie:
  - Was tue ich wenn das Gesetz von mir etwas verlangt, was ich als illegitim erachte?
  - Was ist die Grundlage dieser Einordnung?
- Situation strukturell oft ungeklärt, daher müssen Sozialarbeitende sich selbst entscheiden, ob sie im vorgegebenem juristischen und damit legalen Rahmen handeln oder aber ob sie diese juristischen Vorgaben ignorieren weil sie die ihre Handlung z.B. durch den vorgegebenen **menschenrechtlichem Rahmen** als legitim erachten.

# Umgang mit mandatswidrigen Forderungen

- Manche finden sie richtig!
- Manche erfüllen diese Forderungen **ohne Hinterfragen!**
- Andere erkennen die Problematik solcher Vorgaben und versuchen sie zu umgehen, indem sie **heimlich und unsichtbar entscheiden**, diese Vorgaben zu umgehen
- Symptomatisch: sehr wenig Fälle in der BRD dokumentiert, in denen einer mandatswidrigen und/oder menschenrechtsverletzenden Forderung offensiv begegnet wäre z.B. mit einem Hinweis auf den Code of Ethics oder gar den Menschenrechten
- Auch sehr wenig **ÖA, Whistle Blowing, Lobbyarbeit und strategische Prozessführung**, um die Themen strukturell zu beheben

# Nutzung des UN Menschenrechtsschutzsystems für/mit Klient\_innen



# Beschwerdemöglichkeiten bei Rechtsvervetzungen von Kindern

- Beim UN-Kinderrechtsausschuss:
  - Individualbeschwerdeverfahren
  - Schattenberichtsverfahren
  - Untersuchungsverfahren
- Universal Periodic Reviews
- Sonderberichterstatter\_innen, **unternehmen**  
**Länderreisen**, z.B.
  - Für das Recht auf Bildung (Behinderung, Flucht, LGBTI\*)
  - Für das Recht auf Nahrung (Flucht)
  - Recht auf Gesundheit (Behinderung, Flucht, Trans\* und Inter\* Kinder)
  - Adäquate Unterbringung (Flucht und Behinderung)
  - Rechte von Migrant\_innen
  - ...

# Individualbeschwerden beim UN-Kinderrechtsausschuss

- Menschenrechtsverletzungen an Kindern können **nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs** in Genf mitgeteilt werden
  - 1 Entscheidung: CRC/C/77/D/3/2016, Entscheidung vom 25.1.2018. Mutter beschwert sich erfolgreich im Namen der Tochter gegen Dänemark, weil ihr bei der Abschiebung nach Somalia FGM drohen könnte
  - Viele Entscheidungen mit **Bezug zu Flucht**
  - Viele Entscheidungen auf Wunsch der Antragsteller\_innen **nicht weitergeführt**, z.B. CRC/C/78/D/35/2017: KAB vs. Germany. Familienzusammenführung eines syrischen Minderjährigen
  - Strategische Prozessführung als Auftrag für große Verbände?
  - Datenbank für aktive und passive Nutzung der Entscheidungen

# Schattenberichtsverfahren

Jan. 2014 (CRC/C/DEU/CO/3-4), Sorgen der UN

- Mehr verpflichtende Infos über die KRK
  - Ungerechtigkeiten unter Kindern basierend auf Diskriminierung (Migration, Behinderung)
  - Geburtsregistrierungen von Kindern (auch illegalisierter Eltern) ermöglichen
  - Gewaltfreie Erziehung stärken
  - Bemühungen zum Thema (sexualisierte) Gewalt, an Kindern stärken. Intersektionaler Ansatz
  - Den Begriff Sorgerecht mit elterlicher Verantwortung ersetzen
  - Kinder mit Beeinträchtigung und Schulen
  - Flucht/Migration (Altersbestimmung, Unterbringung etc.)
- Den nächsten Staatenbericht muss die Bundesregierung als kombinierten 5. und 6. Bericht am 4. April 2019 bei der UN einreichen

# Kritische/menschenrechtsbasierte Praxis der Sozialen Arbeit

- Müsste Menschenrechtsverletzungen an vulnerable Gruppe **im Inland** thematisieren
- **Mandatswidrige Forderungen** von Seiten des Arbeitgebers/Staates mit Hinweis auf den Code of Ethics ablehnen – gerne auch laut und öffentlich
- Renaissance von **Praxen des zivilen Ungehorsams?** (siehe z.B. Arendt, Rawl)
- Wo ist ÖA, Lobbyarbeit, Strategische Prozessführung, um „private“ Nöte in **öffentliche Themen** zu verwandeln?

# Eine (menschenrechtbasierte) Praxis der Sozialen Arbeit, Verantwortung der Hochschulen

- Praktiker\_innen zu all dem zu befähigen/unterstützen
- Politisches Mandat der Sozialen Arbeit stärken
- Möglichkeit und Grenzen von Widerstandspraxen in der Sozialen Arbeit thematisieren
- Curriculare Umsetzung des Dargestellten
- Stärkung des Selbstverständnisses von (künftigen) Sozialarbeitenden
- Interventionen, um Praktiker\_innen zu unterstützen und/oder schützen, z.B. Positionspapiere
- Debatte zum Umgang mit unethischen/mandatswidrigem Verhalten
- Utopie: eine Kammer/Kommission für Beschwerden gegen Sozialarbeitende, die auch für Kinder zugänglich ist ?

# Literatur

- Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des Kinderrechtsausschusses. Eine deutsche Übersetzung der ganzen Allgemeinen Bemerkung findet sich bei: [http://www.national-coalition.de/pdf/PDFs\\_23\\_11\\_10/GC12\\_DEU.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/PDFs_23_11_10/GC12_DEU.pdf)
- Davvy, Ulrike (2015): Der „Universalismus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Arbeit am Konsens 1946 – 1948. In: Heintz/Bettina/Leisering, Britta (Hrsg.): Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Frankfurt/New York: Campus
- DIMR (2012): was ist Inklusion? Berlin: DIMR
- Goffman, Erving (2012)[1961] : Asyle. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gore, M.S. (1969) 'Social Work and its Human Rights Aspects', in Social Welfare and Human Rights, Proceedings of the Fourteenth International Conference on Social Welfare (August 1968, Helsinki, Finland), pp. 56–68. New York: Columbia University Press for ICSW
- IASSW und IFSW (2004): Ethics in Social Work. Adelaide; für eine deutsche Übersetzung siehe: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Grundlagen für die Arbeit des DBSH, Berlin, 2009
- ICRPD (2016): General comment No. 4 on the right to inclusive education
- Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin: Suhrkamp

# Literatur

- Meine, Anna (2013): Legitimität und Legalität; in : Riescher, Gisela: Spannungsfelder der politischen Theorie, Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin, Band 1406
- National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.) (2010 ): Ergänzender Bericht der National Coalition zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Berlin. [http://www.national-coalition.de/pdf/26-01-2010/www\\_nc\\_Ergbericht.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/26-01-2010/www_nc_Ergbericht.pdf) (letzter Zugriff 7.4.2012)
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat – Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, In: Sozialarbeit in Österreich (SIÖ), H. 2,2007, S. 8-17.
- Staub-Bernasconi (2017): Menschenrechte in der Sozialen Arbeit – ein historischer Überblick. In Alice SoSe2017. S. 26-27
- Spatschek, Christian/Thiessen, Barbara (Hrsg.) (2017): Inklusion und Soziale Arbeit. Opladen/Belrin/Toronto: Barbara Budrich Verlag
- Täubig Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration, Weinheim: Juventa Verlag

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Nivedita Prasad

Alice Salomon Hochschule  
Alice-Salomon-Platz 5  
D-12627 Berlin

Prasad@ash-berlin.eu  
[www.ash-berlin.eu](http://www.ash-berlin.eu)



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences